

eines gültigen Sprengmittelerlaubnisscheines ist. Die Sprengmittelerlaubnisscheine stellen die zuständigen Dienststellen der Deutschen Volkspolizei aus.

(2) Der Abs. 1 findet hinsichtlich der sprengmittelerstellenden Betriebe nur auf verantwortliche Leiter und Meister der einzelnen Produktionsabteilungen, Laboratorien und Versandlager Anwendung. Die Sprengmittelerlaubnisscheine für diese Personen schließen die Aufsicht über die in der Produktion eingesetzten Arbeitskräfte mit ein, sofern dies ausdrücklich in den Erlaubnisscheinen vermerkt ist.

(3) Sprengmittelerlaubnisscheine sind in zwei Klassen auszustellen.

Klasse I wird nur ausgestellt für solche Personen, die

- a) Sprengmittel von dem staatlich beauftragten Sprengmittelverteiler beziehen,
- b) ein Sprengmittellager verwalten,
- c) Sprengmittel transportieren,
- d) Sprengmittel an Personen, die einen Sprengmittelerlaubnisschein Klasse I oder II besitzen, innerhalb des gleichen Betriebes abgeben und
- e) Sprengmittel zu den in der Erlaubnis bezeichneten Arbeiten innerhalb des genehmigten örtlichen Geltungsbereiches verwenden.

Klasse II wird nur ausgestellt für solche Personen, die

- a) Sprengmittel von dem verantwortlichen Lagerverwalter aus den Lagerbeständen des Betriebes, in dem der Inhaber des Sprengmittelerlaubnisscheines Klasse II beschäftigt ist, empfangen,
- b) Sprengmittel transportieren und
- c) Sprengmittel zu den in dem Sprengmittelerlaubnisschein bezeichneten Arbeiten innerhalb des genehmigten örtlichen Geltungsbereiches verwenden.

(4) Sprengmittelerlaubnisscheine für den Besitz von Sprengmitteln können auf Sprenghelfer ausgedehnt werden. Die Sprenghelfer dürfen zu Sprenghilfsarbeiten in dem Umfange hinzugezogen werden, den die geltenden Arbeitsschutzanordnungen erlauben und sofern sie im Auftrag des Betriebes sowie unter der ständigen Aufsicht des Inhabers eines Erlaubnisscheines arbeiten. Die Anzahl der Sprenghelfer ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken und in dem Sprengmittelerlaubnisschein einzutragen.

(5) Sprengmittelerlaubnisscheine für den Besitz von Sprengmitteln sind nur an Personen über 18 Jahre auszugeben, die der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei als zuverlässig bekannt sind, ihre fachliche Befähigung durch ausreichende theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen im Verkehr mit Sprengmitteln glaubhaft nachweisen können und nach ärztlichem Zeugnis keine solchen körperlichen Gebrechen und Schwächen besitzen, daß sie dadurch sich und andere beim Umgang mit Sprengmitteln in Gefahr bringen. Außerdem muß die wirtschaftliche Notwendigkeit der Verwendung von Sprengmitteln nachgewiesen sein«

(6) Die Gültigkeit der Sprengmittelerlaubnisscheine ist bei der Ausstellung auf höchstens zwei Jahre zu befristen. Sie kann zweimal um je zwei weitere Jahre verlängert werden\*

(7) Sprengmittelerlaubnisscheine sind nach Ablauf ihrer Gültigkeit, bei Auflösung des Betriebes, bei Einstellung der Sprengarbeiten oder bei Wechsel des Betriebes durch den Erlaubnisscheininhaber unverzüglich an die Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zurückzureichen, die den Erlaubnisschein ausgestellt hat\*

(8) Abschriften eines Sprengmittelerlaubnisscheines oder Bestätigungen über den Besitz eines solchen Erlaubnisscheines dürfen nur auf Antrag von der Dienststelle der Deutschen Volkspolizei ausgefertigt werden, die den Erlaubnisschein ausgestellt hat.

(9) Der Verlust eines Sprengmittelerlaubnisscheines ist vom Inhaber, im Verhinderungsfälle von dem Betrieb, in dem der Erlaubnisscheininhaber beschäftigt ist, unverzüglich der nächsten Dienststelle der Deutschen Volkspolizei anzuzeigen.

(10) Die Sprengmittelerlaubnisscheine sind von den Inhabern bei jedem Umgang mit Sprengmitteln bei sich zu führen und auf Verlangen den staatlichen Kontrollorganen vorzuweisen. In Untertage-Bergbaubetrieben können die Sprengmittelerlaubnisscheine im Sprengmittellager oder Sprengmittelabstellraum während der Arbeitszeit aufbewahrt werden.

## § 12

### Sprengarbeiten

Bei der Vornahme von Sprengarbeiten sind die hierzu vom Minister für Arbeit und Berufsausbildung erlassenen Arbeitsschutzanordnungen, bei Sprengarbeiten in Bergbaubetrieben die hierzu vom Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung und dem Ministerium für Kohle und Energie — Technische Bergbauinspektion der Republik — erlassenen Vorschriften für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz einzuhalten.

## § 13

### Sprengnachweisbuch

(1) Bei sämtlichen Sprengarbeiten ist von dem verantwortlichen Inhaber des Sprengmittelerlaubnisscheines ein Sprengnachweisbuch zu führen. Die Sprengnachweisbücher werden nach den vom Ministerium des Innern bestätigten Mustern durch den staatlich beauftragten Sprengmittelverteiler ausgegeben.

(2) Die Eintragungen in das Sprengnachweisbuch sind unverzüglich nach jeder durchgeführten Sprengung vorzunehmen. Das Buch ist täglich bei Arbeitsschluß rechnerisch abzuschließen.

(3) Das Sprengnachweisbuch ist so aufzubewahren, daß es auf Verlangen den staatlichen Kontrollorganen jederzeit vorgewiesen werden kann. Die Bücher sind, vom Tag der letzten Eintragung an gerechnet, mindestens ein Jahr im Betrieb aufzubewahren.

## § 14

### Verlust von Sprengmitteln

Jeder Verlust von Sprengstoffen und sprengkräftigen Zündmitteln ist unverzüglich der nächsten Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zu melden,

## § 15

### Amtliche Sprengmittelliste

(1) Es dürfen nur Sprengmittel verwendet werden, die in der amtlichen Sprengmittelliste aufgeführt sind.